Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail **nicht** entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
, 15.03.2024	61.1-TöB-32-01/22	19.04.2024

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 15.03.2024) mit Planstand Februar 2024 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

* **Bau und Planung**	- Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
* **Bauordnung**	- Sachgebiet technische Bauaufsicht
* **Umwelt**	- Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde
* **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**	- Sachgebiet Landwirtschaft
* **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**	- Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/**Gemeinde**/Amt		**Schenkendöbern**
0	Flächennutzungsplan	
x	**Bebauungsplan**	**„Windpark Lübbinchen"**
0	Bebauungsplan der Innenentwicklung	
0	vorhabenbezogener Bebauungsplan	
0	sonstige Satzung	

Fristablauf für die Stellungnahme: **26.04.2024**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Tel.: 03562 - 986 16114
Fax: 03562 - 986 16188
Bearbeiter: Herr Otto
Az.: 61.1-TöB-32-01/22

Einwendungen

[X] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen

1.1 Durch die Planung werden erhebliche Eingriffe in geschützte Biotope auf einer Fläche von 87.649 m² vorbereitet. Die Durchführung einer Alternativenprüfung auf Standorte, die mit geringeren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt einhergehen, ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

1.2 Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigung wildlebender sowie besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ein erheblicher Lebensraumverlust vorbereitet. Im Rahmen der Begründung zum P-Plan wurde den Unterlagen ein Umweltbericht beigefügt. Qualifizierten artenschutzfachliche Untersuchungen sind nicht Bestandteil der Planungsunterlagen.

1.3 Durch die Planung werden Vorhaben vorbereitet die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten hervorzurufen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht Bestandteil der Planungsunterlagen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Biotop geschützt. Erhebliche Änderungen, Beschädigungen und die Beseitigung von Biotopen sind auf Grundlage von § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 BNatSchG verboten.

2.2 Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...].

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].

2.3 Gem. § 15 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zum BbgNatSchAG sind die europäischen Vogelschutzgebiete besonders geschützt. Weiterhin sind FFH-Gebiete auf Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-RL) gem. §§ 20 Abs. 2, 32 geschützt. Gem. § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

3. Möglichkeiten der Überwindung

3.1 - 3.3
Gem. § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die auf das o. g. Vorhaben zu treffen sind, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.

Zur Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie die Festlegung von Untersuchungsumfang und erforderlichen Maßnahmen sind die Planungsunterlagen das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu geben.

Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

1. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Änderungen des Landschaftsraumes die Aktualität ihrer Landschaftsplanung zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

2. Es ist darzulegen, an welcher Stelle die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz erfolgen soll. Hinsichtlich der erforderlichen Leitungstrasse ist die Variante zu wählen, die mit den geringst möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht (vorausschauende Planung). Ein grundsätzlicher Anspruch auf Genehmigung einer Kabeltrasse und eines Umspann- bzw. Einspeisewerkes, insbesondere bei Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft besteht nicht.

Hinweis in Bezug auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich gem. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Alleen (L 50, B 320). Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der Vermeidung dahingehend vorrausschauend zu planen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen wird. Sollten Beeinträchtigungen (bspw. durch Zulieferverkehr) der Alleen und ggf. im weiteren Umfeld vorkommender, noch nicht berücksichtigter Strukturen unumgänglich sein, ist über die erforderlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Eine nachträgliche Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG im eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren wird durch die Untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.
Darüber hinaus sind die erforderlichen Baueinrichtungsflächen, Trassen und Flächen für den Stromtransport und die Netzeinspeisung außerhalb des Geltungsbereiches mitzubetrachten. Eine Genehmigung, insbesondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen von den Verboten i.S.d. § 23, 26, 28, 29, 30, 34 BNatSchG i.V.m. § 17, 18, 19 BbgNatSchAG im eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren wird durch die Untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Laut § 4 Abs. 1 WindBG heißt es: „...Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen...". Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6 in diesem Bebauungsplan die Gesamthöhe der Windenergieanlagen begrenzt wird, würden diese ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung nicht als anrechenbare Flächen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz gelten.
Laut WindBG gibt es verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte), die für den Ausbau der Windenergie an Land gefordert werden.
In diesem Zusammenhang wäre es z.B. im Sinne des Schutzes des Landschaftsbilds und den nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sinnvoll, wenn die festgesetzten Windenergieanlagen in diesem B-Plan mit angerechnet werden würden.
Laut Begründung auf Seite 21 Punkt 137 geht die Gemeinde davon aus, dass im Interesse einer optimalen Ausbeute umweltfreundlicher Energie die maximale Gesamthöhe für eine WEA unter Beachtung der bestehenden technischen Möglichkeiten festzusetzen ist.
Es sollte geprüft werden, ob auf die Festsetzung der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen, da sie vor allem mit einer Höhe von 270 m sowie im Bereich der bestehenden technischen Möglichkeiten liegt, im Sinne der Schonung dann in anderen Teilen des Landes verzichtet werden sollte. Der Verzicht auf eine Höhenfestsetzung in

dieser Größenordnung scheint keine größeren Auswirkungen auf die Umgebung zu haben.

Es ist zu beachten, dass außerhalb des Geltungsbereiches kein Fahrrecht festgesetzt werden kann.

In den textlichen Festsetzungen 3 bis 5 sind unterschiedliche Größen der Grundflächen auf der Planzeichnung gegenüber der Begründung angegeben.

Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB, der BauNVO und der PlanZV beachten:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

Die **Untere Denkmalbehörde teilt Folgendes** mit:

Durch den o. g. Bebauungsplan werden denkmalrechtliche Belange betroffen.

Bau- und Gartendenkmale

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Lübbinchen" befinden sich nachstehende, in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmale mit besonderer Raumwirkung:

1. Schloss, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau
2. Parkanlage, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz <BbgDSchG>) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215 ff.) bedürfen alle Veränderungen in der Umgebung von Denkmalen einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Erst im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das Denkmal zur Folge haben könnte.

Das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau sind Bestandteil der Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale. Diese Liste ist Anlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32). Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich im von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsraum vorgenannter Denkmale. Folglich sind gemäß der VV EED im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad der zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die geplanten Windkraftanlagen das

Erscheinungsbild des Schlosses und der Parkanlage in Bärenklau nicht erheblich beeinträchtigen.

Inwieweit das denkmalfachliche Gutachten zum Windpark Lübbinchen von Herrn Dr. Philip Lüth, Rammseer Weg 27, 24113 Molfsee, vom 18.12.2023 für die Beurteilung der Beeinträchtigung der in Rede stehenden Denkmale ausreichend ist, muss vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) geprüft und bewertet werden. Gegebenenfalls können weitere Untersuchungen notwendig sein.

Die Denkmalfachbehörde ist als Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen.

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich das Bodendenkmal Nr. 120821 "Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit" (Bärenklau, Drewitz). Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BbgDSchG denkmalrechtlich erlaubnispflichtig.

Alle Veränderungen an Denkmalen sind nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Verantwortlich dafür ist sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht der Bauherr.

Das Bodendenkmal ist in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen", wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich keine wasserrechtlich relevanten Schutzgebiete (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Hochwasserschutzgebiete). Unmittelbar östlich grenzt allerdings das Trinkwasserschutzgebiet für die Wasserfassung Atterwasch an. Das weitere Umfeld ist damit durch die Trinkwasserförderung geprägt. Dies stellte eine empfindliche Nutzung im Nahbereiches des Plangebietes dar. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist dies in Abschnitt 3.3 „Nutzung" (Nr. 77) der Begründung entsprechend zu berücksichtigen und anzupassen.

2. In Bezug auf Abschnitt 7.2.2.2.2 „Schutzgüter der Eingriffsregelung" des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen, dass der Bau von WEA während der Bauphase ein Risiko für das Grundwasser darstellen kann, weil die Grundwasser schützenden Deckschichten z. B. bei Herstellung des Fundaments zumindest vermindert werden. Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers stellt darüber hinaus die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WEA dar (u. a. Getriebeöle, Hydrauliköle, Schmiermittel). Ebenso ist im Schadensfall oft ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umgebung nicht zu vermeiden (z. B. weil Brandbekämpfung lediglich im Bereich des Turmfußes möglich ist).

3. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu versickern. Um eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu ermöglichen, sind die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und möglichst wasserdurchlässig zu befestigen.

4. Insbesondere während der Bauarbeiten, aber auch während des gesamten Betriebszeitraumes ist auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind gemäß § 21 BbgWG zu verhindern. Wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der Leitstelle Lausitz anzuzeigen.

5. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind grundsätzlich gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

6. Grundwasserentnahmen zur Wasserfreihaltung einer Baugrube (> 10 m³/h, > 30 Tage) bedürfen gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) anzuzeigen.

Aus Sicht der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** erhalten Sie zur o. g. Planung nachfolgende Stellungnahme:

Die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde als Teil der Gesamtstellungnahme des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Aktenzeichen 61.1-TöB-32/22 vom 27.01.2023 behält bis auf den letzten Absatz der „Hinweise" seine Gültigkeit.

Die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie- und Gewerbeabfall-verordnung vom 09.07.2021" ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt mit, dass zu diesem Planungsvorgang keine Stellungnahme erfolgen kann.

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schröter

Schröter
Fachbereichsleiterin Bau und Planung